



**Ortsgemeinde  
Gommiswald**

# **Reglement über die Bewirtschaftung und Nutzung der Güter**

*vom 4. November 2025*

## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Gesetzliche Vorschriften .....	3
Art. 2	Kompetenzen und Verantwortung.....	3
Art. 3	Einsatz der finanziellen Mittel.....	4
Art. 4	Kontakt zur Bürgerschaft.....	4
Art. 5	Nutzung .....	5
Art. 6	Pachtvertrag .....	5
Art. 7	Pachtdauer .....	6
Art. 8	Nutzungsänderung .....	6
Art. 9	Pachtzins .....	6
Art. 10	Unterhaltungspflicht.....	7
Art. 11	Sorgfaltspflicht.....	7
Art. 12	Nutzung .....	7
Art. 13	Auftrieb .....	8
Art. 14	Alpfahrtsvorschriften.....	8
Art. 15	Bewirtschaftung.....	8
Art. 16	Alpmeister .....	9
Art. 17	Anstellung Äpler .....	9
Art. 18	Alpzins.....	9
Art. 19	Alpfahrt .....	10
Art. 20	Aufgaben .....	10
Art. 21	Betriebsform .....	10
Art. 22	Erwerb .....	11
Art. 23	Bestand .....	11
Art. 24	Bestandespflege.....	11
Art. 25	Bewirtschaftung.....	12
Art. 26	Unterhalt .....	12
Art. 27	Bestand .....	12
Art. 28	Kompetenzen .....	12
Art. 29	Bewertung .....	13
Art. 30	Unterhalt.....	13
Art. 31	Bestand .....	13
Art. 32	Kompetenzen .....	13
Art. 33	Bestandespflege.....	14
Art. 34	Aufbewahrung .....	14
Art. 35	Aufhebung des bisherigen Reglements .....	14
Art. 36	Inkrafttreten .....	14

# bisher

Der Ortsverwaltungsrat der Ortsgemeinde Gommiswald erlässt, gestützt auf Art. 13 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>1</sup> und Artikel 26 der Gemeindeordnung vom 20. Juni 2012 folgendes Reglement:

## I. Allgemeines

Gesetzliche Vorschriften

### Art.1

Die Verwaltung des Vermögens der Ortsgemeinde wird auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen gemäss Gemeindegesetz vom 21. April 2009 und der Gemeindeordnung vom 20. Juni 2012 geregelt.

Kompetenzen und Verantwortung des Ortsverwaltungsrates

### Art.2

Der Ortsverwaltungsrat ist im Rahmen der Zuständigkeit gemäss Gesetz und Gemeindeordnung verpflichtet, das Gemeindevermögen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu bewirtschaften.

# neu

Der **Verwaltungsrat** der Ortsgemeinde Gommiswald-**Dorf** erlässt, gestützt auf Art. 13 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>1</sup> und Artikel 26 der Gemeindeordnung vom 20. Juni 2012 folgendes Reglement:

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde die männliche Schreibweise verwendet.

## I. Allgemeines

Gesetzliche Vorschriften

### Art. 1

Die Verwaltung des Vermögens der Ortsgemeinde wird auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen gemäss Gemeindegesetz vom 21. April 2009 und der Gemeindeordnung vom 20. Juni 2012 geregelt.

Kompetenzen und Verantwortung des Verwaltungsrates

### Art. 2

Der **Verwaltungsrat** ist im Rahmen der Zuständigkeit gemäss Gesetz und Gemeindeordnung verpflichtet, das Gemeindevermögen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu bewirtschaften.

	<p>Die Aufgaben werden in folgende Bewirtschaftungsgebiete unterteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Landwirtschaftlicher Pachtboden</li> <li>b) Alpen</li> <li>c) Wald</li> <li>d) Liegenschaften im Finanzvermögen</li> <li>e) Liegenschaften im Verwaltungsvermögen</li> <li>f) Wertschriften</li> </ul> <p>Über die im Eigentum der Ortsgemeinde befindlichen Vermögen werden entsprechende Verzeichnisse geführt. Die Bürgerschaft hat Einsichtsrecht.</p>	<p>Die Aufgaben werden in folgende Bewirtschaftungsgebiete unterteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <b>Landwirtschaftliches Nutzland</b></li> <li>b) Alpen</li> <li>c) Wald</li> <li>d) Liegenschaften im Finanzvermögen</li> <li>e) Liegenschaften im Verwaltungsvermögen</li> <li>f) Wertschriften</li> </ul> <p>Über die im Eigentum der Ortsgemeinde befindlichen Vermögen werden entsprechende Verzeichnisse geführt. Die Bürgerschaft hat Einsichtsrecht.</p>
Leistungen der Ortsgemeinde	<p><b>Art. 3</b> Die aus den Gemeindegütern erwirtschafteten Erträge werden vorrangig für die Finanzierung der gemeinnützigen, kulturellen und ökologischen Leistungen zur Erhaltung des Vermögens der Ortsgemeinde verwendet.</p>	<p><b>Einsatz der finanziellen Mittel</b></p> <p><b>Art. 3</b> Die aus den Gemeindegütern erwirtschafteten Mittel werden vorrangig für die Erhaltung des Besitzes und im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Ortsgemeinde eingesetzt. Im Übrigen erfüllt die Ortsgemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten gemeinnützige, kulturelle und andere Aufgaben zugunsten der Allgemeinheit.</p>
Kontakt zur Bürgerschaft	<p><b>Art. 4</b> Der Ortsverwaltungsrat kann die Bürgerschaft im freien Turnus zu Anlässen einladen, die der Förderung des Zusammenhalts und Vertiefung der Kenntnisse der ortsbürgerlichen Belange dienen.</p>	<p><b>Kontakt zur Bürgerschaft</b></p> <p><b>Art. 4</b> Der <b>Verwaltungsrat</b> kann die Bürgerschaft im freien Turnus zu Anlässen einladen, die der Förderung des Zusammenhalts und Vertiefung der Kenntnisse der ortsbürgerlichen Belange dienen.</p>

---

1 sGS 151.2

## II. Landwirtschaftlicher Pachtboden

Nutzung

### Art. 5

Als Grundlage für die Bewirtschaftung gilt das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht<sup>2</sup>.

Der Ortsverwaltungsrat verpachtet die landwirtschaftlichen Grundstücke nach folgenden Prioritäten:

- a) Ortsbürgerliche Landwirte zur Selbstbewirtschaftung
- b) Ortsansässige Landwirte zur Selbstbewirtschaftung
- c) Übrige Interessenten

Pachtvertrag

### Art. 6

Die Pachtverhältnisse werden in schriftlicher Form (Pachtverträge) geregelt. Unterpacht ist nicht gestattet.

---

1 sGS 151.2

## II. Landwirtschaftliches Nutzland

Nutzung

### Art. 5

Als Grundlage für die Bewirtschaftung gilt das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht<sup>2</sup>.

Die Ortsgemeinde Gommiswald-Dorf verpachtet das landwirtschaftliche Nutzland an Selbstbewirtschafter, deren Betriebe in der Politischen Gemeinde Gommiswald ansässig sind. Ortsbürger, der Ortsgemeinde Gommiswald-Dorf, werden bevorzugt.

Pachtvertrag

### Art. 6

Die Pachtverhältnisse werden mit schriftlichen Pachtverträgen unterzeichnet.

<p>Pachtdauer</p> <p><b>Art. 7</b> Die Pachtverträge werden in der Regel auf eine Dauer von 6 Jahren abgeschlossen.</p> <p>Ein Pächter, der im Verlaufe einer ordentlichen Pachtdauer das AHV-Alter erreicht, scheidet als Pächter aus.</p> <p>In einem solchen Fall wird mit dem Pächter ein Pachtvertrag mit verkürzter Dauer abgeschlossen.</p> <p>Der Ortsverwaltungsrat holt die Bewilligung für eine verkürzte Pachtdauer<sup>3</sup> beim kantonalen Landwirtschaftsamt ein.</p>	<p>Pachtdauer</p> <p><b>Art. 7</b> Die Pachtverträge werden in der Regel auf eine Dauer von 6 Jahren abgeschlossen.</p> <p>Ein Pächter, der im Verlaufe einer ordentlichen Pachtdauer das AHV-Alter erreicht, scheidet als Pächter aus.</p> <p>In einem solchen Fall wird mit dem Pächter ein Pachtvertrag mit verkürzter <b>Laufzeit</b> abgeschlossen.</p> <p>Der <b>Verwaltungsrat</b> beantragt die <b>Genehmigung</b> für eine verkürzte Pachtdauer<sup>3</sup> beim kantonalen Landwirtschaftsamt ein.</p>
<p>Nutzungsänderung</p> <p><b>Art. 8</b> Eine Nutzungsänderung ist nur mit dem Einverständnis des Ortsverwaltungsrates möglich.</p>	<p><del>Nutzungsänderung</del></p> <p><del><b>Art. 8</b> Eine Nutzungsänderung ist nur mit dem Einverständnis des Verwaltungsrates möglich.</del></p>
<p>Pachtzins</p> <p><b>Art. 9</b> Der Ortsverwaltungsrat legt den Pachtzins<sup>4</sup> abschliessend fest. Der Pachtzins wird im Herbst in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen zu begleichen.</p>	<p>Pachtzins</p> <p><b>Art. 9</b> Der <b>Verwaltungsrat</b> legt den Pachtzins<sup>4</sup> abschliessend fest. <del>Der Pachtzins wird im Herbst in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen zu begleichen.</del></p>

---

<sup>2</sup> SR 221.213.2 abgekürzt LPG

<sup>3</sup> Art. 7 LPG.

<sup>4</sup> Art. 10 ff. LPG.

Unterhaltungspflicht

**Art. 10**

Verunreinigte Strassen und verstopfte Schächte und Drainagen sind durch den Pächter umgehend zu reinigen. Grösste Sorgfalt ist bei der Bewirtschaftung an offenen Gewässern anzuwenden. Die gesetzlichen Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes<sup>5</sup> müssen zwingend eingehalten werden.

Sorgfaltspflicht

**Ar. 11**

Der Boden ist sorgfältig zu bewirtschaften, massvoll zu düngen und von Unkraut frei zu halten.

**III. Alpen**

Nutzung

**Art. 12**

Die der Ortsgemeinde gehörenden Alpen (Rittmarren, Klosterberg, Egg, Rämél-Rinderweid) werden von ihr selbst bewirtschaftet. Die Bestossung mit den

---

<sup>2</sup> SR 221.213.2 abgekürzt LPG

<sup>3</sup> Art. 7 LPG.

<sup>4</sup> Art. 10 ff. LPG.

Unterhaltungspflicht

**Art. 10**

Verunreinigte Strassen und verstopfte Schächte und Drainagen sind durch den Pächter umgehend zu reinigen. Grösste Sorgfalt ist bei der Bewirtschaftung an offenen Gewässern anzuwenden. Die gesetzlichen Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes<sup>5</sup> müssen zwingend eingehalten werden.

Sorgfaltspflicht

**Art. 11**

Der Boden ist sorgfältig zu bewirtschaften, massvoll zu düngen und von Unkraut freizuhalten.

**III. Alpen**

Nutzung

**Art. 12**

Die der Ortsgemeinde gehörenden Alpen Rittmarren, Klosterberg, Egg und Rämél-Rinderweid werden bewirtschaftet.

<p>vorgesehenen Tiergattungen erfolgt nach Ermessen des Ortsverwaltungsrates.</p> <p><b>Auftriebsrecht</b></p> <p><b>Art. 13</b>  Auftriebsberechtigt sind in erster Linie Ortsbürger, wohnhaft in der politischen Gemeinde Gommiswald. Soweit diese Ortsbürger die Alpen nicht voll bestossen, können auch andere Landwirte ihr Vieh auftreiben. Es wird Rindvieh aller Altersstufen zugelassen, ausgenommen sind Zuchtstiere.</p>	<p>Die Bestossung mit den vorgesehenen Tiergattungen erfolgt nach Ermessen des <b>Verwaltungsrates</b>.</p> <p><b>Auftrieb</b></p> <p><b>Art. 13</b>  Ortsansässige landwirtschaftliche Selbstbewirtschafter können Vieh auf die Alpen der Ortsgemeinde auftreiben. Bevorzugt werden Ortsbürger der Ortsgemeinde Gommiswald-Dorf.</p>
<p><b>Alpfahrtsvorschriften</b></p> <p><b>Art. 14</b>  Der Auftrieb ist nur unter Einhaltung der Alpfahrtsvorschriften gestattet. Für Schäden, die aus dem Verstoss gegen diese Bestimmungen entstehen, haftet der fehlbare Tierbesitzer. Tiere, die mit Krankheiten behaftet sind oder den Alpbetrieb stören, können jederzeit von der Alp gewiesen werden.</p>	<p><b>Alpfahrtsvorschriften</b></p> <p><b>Art. 14</b>  Der Auftrieb ist nur unter Einhaltung der Alpfahrtsvorschriften gestattet. Für Schäden, die aus dem Verstoss diese Bestimmungen entstehen, haftet der fehlbare Tierbesitzer. Tiere, die mit Krankheiten behaftet sind oder den Alpbetrieb stören, können jederzeit von der Alp gewiesen werden.</p>
<p><b>Bewirtschaftung</b></p> <p><b>Art. 15</b>  Der Ortsverwaltungsrat bestimmt die Bewirtschaftung und Bestossung der einzelnen Alpen im Rahmen der Sömmerungsbeitragsverordnung des Kantons St. Gallen.</p>	<p><b>Bewirtschaftung</b></p> <p><b>Art. 15</b>  Der <b>Verwaltungsrat</b> bestimmt die Bewirtschaftung und Bestossung der einzelnen Alpen im Rahmen der Sömmerungsbeitragsverordnung des Kantons St. Gallen.</p>

<sup>5</sup> SR 814.20 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchuG)

Alpmeister

**Art. 16**

Der Ortsverwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Alpmeister. Der Alpmeister ist die erste Ansprechperson zu den Äplern und überwacht die Alparbeiten. Er informiert den Ortsverwaltungsrat regelmässig über den Alpbetrieb.

Anstellung der Äpler

**Art. 17**

Der Ortsverwaltungsrat wählt die Äpler. Er setzt die Anstellungsbedingungen, Pflichtenheft und Entschädigung der Äpler vertraglich fest.

Alpzins

**Art. 18**

Der Alpzins wird durch den Ortsverwaltungsrat festgelegt.

Stichtag für die Berechnung des Alters der Tiere ist der 1. Juli.

Für das bis am 2. August von der Alp genommene Vieh sind  $\frac{3}{4}$  des Alpzinses zu bezahlen.

Der Alpzins wird im Herbst in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen zu begleichen.

<sup>5</sup> SR 814.20 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchuG)

Alpmeister

**Art. 16**

Der **Verwaltungsrat** wählt **den Alpmeister**. Er ist die erste Ansprechperson **für die Äpler** und überwacht die Alparbeiten. Er informiert den **Verwaltungsrat** regelmässig über den Alpbetrieb.

Anstellung Äpler

**Art. 17**

Der **Verwaltungsrat** wählt **die Äpler**. Er setzt **die Anstellungsbedingungen** vertraglich fest.

Alpzins

**Art. 18**

Der Alpzins wird durch den **Verwaltungsrat** festgelegt.

Stichtag für die Berechnung des Alters der Tiere ist der 1. Juli.

Für das bis am 2. August von der Alp genommene Vieh sind  $\frac{3}{4}$  des Alpzinses zu bezahlen.

Der Alpzins wird im Herbst in Rechnung gestellt **und ist innert 30 Tagen zu begleichen.**

<p>Alpfahrt</p> <p><b>Art. 19</b> Der Tag der Alpfahrt wird vom Ortsverwaltungsrat bestimmt.</p> <p>Die Talfahrt findet am 20. September statt. Der Ortsverwaltungsrat kann dieses Datum den Verhältnissen entsprechend einige Tage vor- oder nachschieben.</p>	<p>Alpfahrt</p> <p><b>Art. 19</b> Der Tag der Alpfahrt wird vom Äpler und dem Alpmeister festgelegt.</p> <p>Die Talfahrt findet am 20. September statt. Der <b>Verwaltungsrat</b> kann dieses Datum den Verhältnissen entsprechend einige Tage vor- oder nachschieben.</p>
<p><b>IV. Wald</b></p> <p>Aufgabe</p> <p><b>Art. 20</b> Die Ortsgemeinde verwaltet und bewirtschaftet ihre eigenen Waldflächen. Zu diesem Zweck unterhält sie einen eigenen Forstbetrieb und- oder arbeitet mit einem privaten Forstunternehmen zusammen. Die Betriebsleitung des Forstbetriebes kann eingekauft werden (z.B. bei der Waldregion 4 See).</p>	<p><b>IV. Wald</b></p> <p>Aufgaben</p> <p><b>Art. 20</b> Die Ortsgemeinde verwaltet und bewirtschaftet ihre eigenen Waldflächen.</p> <p>Die Hauptziele der Waldbewirtschaftung sind die Sicherung einer nachhaltigen, möglichst profitablen Holzproduktion sowie die Erhaltung und Förderung der weiteren Waldfunktionen. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.</p>
<p>Bewirtschaftung</p> <p><b>Art. 21</b> Die Hauptziele der Waldbewirtschaftung sind die Sicherung einer nachhaltigen, möglichst profitablen Holzproduktion und die Erhaltung und Förderung der weiteren Waldfunktionen.</p>	<p>Betriebsform</p> <p><b>Art. 21</b> Die Betriebsform der Waldbewirtschaftung kann sich an die verändernden wirtschaftlichen Entwicklungen anpassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eigener Forstbetrieb</li> <li>- Zusammenarbeit mit Forstbetrieben</li> </ul>

<p>Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.</p> <p><b>Art. 22</b> Zum Kauf angebotener Wald soll im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Gesichtspunkten erworben werden.</p>	<p>- Zusammenschluss mit Forstbetrieben - Fremdbewirtschaftung</p> <p><del>Erwerb</del></p> <p><del><b>Art. 22</b> Zum Kauf angebotener Wald soll im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Gesichtspunkten erworben werden.</del></p>
<p><b>V. Liegenschaften des Finanzvermögens</b></p> <p><b>Bestand</b></p> <p><b>Art. 23</b> Die Ortsgemeinde hält gemäss Liegenschaftsverzeichnis nicht landwirtschaftliche Liegenschaften und Grundstücke im Finanzvermögen.</p> <p><b>Bestandespflege</b></p> <p><b>Art. 24</b> Die Kompetenzen zu Käufen und Verkäufen richten sich nach der Gemeindeordnung der Ortsgemeinde.</p> <p>Bauland soll vorzugsweise im Baurecht abgegeben werden.</p>	<p><b>V. Liegenschaften des Finanzvermögens</b></p> <p><b>Bestand</b></p> <p><b>Art. 23</b> Die Ortsgemeinde hält gemäss Liegenschaftsverzeichnis nicht landwirtschaftliche Liegenschaften und Grundstücke im Finanzvermögen.</p> <p><b>Bestandespflege</b></p> <p><b>Art. 24</b> Die Kompetenzen zu Käufen und Verkäufen richten sich nach der Gemeindeordnung der Ortsgemeinde (Anhang Finanzbefugnisse).</p> <p>Bauland soll vorzugsweise im Baurecht abgegeben werden.</p>

<p>Bewirtschaftung</p> <p><b>Art. 25</b> Die Bewirtschaftung der Liegenschaften erfolgt nach marktüblichen Grundsätzen und ist in der Regel gewinnorientiert.</p> <p>Für alle Mietverhältnisse sind schriftliche Verträge abzuschliessen.</p>	<p>Bewirtschaftung</p> <p><b>Art. 25</b> Die Bewirtschaftung der Liegenschaften erfolgt nach marktüblichen Grundsätzen und ist in der Regel gewinnorientiert.</p> <p>Für alle Mietverhältnisse sind schriftliche Verträge abzuschliessen.</p>
<p>Unterhalt</p> <p><b>Art. 26</b> Der Unterhalt der Objekte hat im Sinn einer langfristigen Werterhaltung zu erfolgen.</p> <p>Unterhaltsarbeiten und Investitionen an Liegenschaften sind nach marktüblichen Verfahren zu vergeben.</p>	<p>Unterhalt</p> <p><b>Art. 26</b> Der Unterhalt der Objekte hat im Sinn einer langfristigen Werterhaltung zu erfolgen.</p> <p>Unterhaltsarbeiten und Investitionen an Liegenschaften sind nach marktüblichen Verfahren zu vergeben.</p>
<p><b>VI. Liegenschaften des Verwaltungsvermögens</b></p>	
<p>Bestand</p> <p><b>Art. 27</b> Die Ortsgemeinde hält Liegenschaften und Grundstücke im Verwaltungsvermögen in ihrem Bestand.</p>	<p>Bestand</p> <p><b>Art. 27</b> Die Ortsgemeinde hält Liegenschaften und Grundstücke im Verwaltungsvermögen in ihrem Bestand.</p>
<p>Kompetenzen</p> <p><b>Art. 28</b> Liegenschaften des Verwaltungsvermögens können nur mit Beschluss der Bürgerversammlung ins Finanzvermögen überführt und</p>	<p>Kompetenzen</p> <p><b>Art. 28</b> Liegenschaften des Verwaltungsvermögens können nur mit Beschluss der Bürgerversammlung ins Finanzvermögen überführt und veräussert werden.</p>

	veräussert werden.		
Bewertung	<b>Art. 29</b> Die ordentliche Abschreibung der Liegenschaften des Verwaltungsvermögens richtet sich nach Gemeindegesetz und dem Beschluss des Ortsverwaltungsrates.	Bewertung	<b>Art. 29</b> Die ordentliche Abschreibung der Liegenschaften des Verwaltungsvermögens richtet sich nach Gemeindegesetz und dem Beschluss des <b>Verwaltungsrates</b> .
Unterhalt	<b>Art. 30</b> Der Unterhalt der Objekte hat im Sinn einer langfristigen Werterhaltung zu erfolgen.	Unterhalt	<b>Art. 30</b> Der Unterhalt der Objekte hat im Sinn einer langfristigen Werterhaltung zu erfolgen.
<b>VII. Wertschriften</b>		<b>VII. Wertschriften</b>	
Bestand	<b>Art. 31</b> Die Ortsgemeinde hält Wertschriften (Aktien, Obligationen, und andere Wertschriften) in ihrem Bestand.	Bestand	<b>Art. 31</b> Die Ortsgemeinde <b>kann</b> Wertschriften (Aktien, Obligationen und andere Wertschriften) in ihrem Bestand <b>halten</b> .
Kompetenzen	<b>Art. 32</b> Käufe und Verkäufe von Wertschriften liegen in der Kompetenz des Ortsverwaltungsrates gemäss Gemeindeordnung.  Der Bestand soll wertmässig (Verkehrswert) erhalten bleiben. Er darf aber zur Deckung von Aufwandüberschüssen der Laufenden Rechnung und zur Finanzierung von Investitionen jeglicher Art (Wald,	Kompetenzen	<b>Art. 32</b> Käufe und Verkäufe von Wertschriften liegen in der Kompetenz des <b>Verwaltungsrates</b> gemäss Gemeindeordnung.  Der Bestand soll wertmässig (Verkehrswert) erhalten bleiben. Er darf aber zur Deckung von Aufwandüberschüssen der Laufenden Rechnung und zur Finanzierung von Investitionen jeglicher Art (Wald, Liegenschaften) herangezogen werden.

Liegenschaften) herangezogen werden.

Bestandespflege

**Art. 33**

Die Anlage der Wertschriften soll nach den Kriterien Sicherheit, Risikoausgleich und nachhaltiger Ertrag erfolgen.

Aufbewahrung

**Art. 34**

Die Wertschriften werden in einem offenen Depot einer ortsansässigen Schweizer Bank aufbewahrt.

**VIII. Schlussbestimmungen**

Aufhebung bisherigen  
Rechts

**Art. 35**

Dieses Reglement ersetzt allfällige frühere Reglemente und Richtlinien der Ortsgemeinde.

Inkrafttreten

**Art. 36**

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Der Ortsverwaltungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Bestandespflege

**Art. 33**

Die Anlage der Wertschriften soll nach den Kriterien Sicherheit, Risikoausgleich und nachhaltiger Ertrag erfolgen.

Aufbewahrung

**Art. 34**

Die Wertschriften werden in einem offenen Depot einer ortsansässigen Schweizer Bank aufbewahrt.

**VIII. Schlussbestimmungen**

Aufhebung des  
bisherigen  
Reglements

**Art. 35**

Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Bewirtschaftung und Nutzung der Güter vom 18. Februar 2013.

Inkrafttreten

**Art. 36**

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Der **Verwaltungsrat** bestimmt das Inkrafttreten.

Vom Ortsverwaltungsrat der Ortsgemeinde Gommiswald erlassen am 6. November 2012.

Öffentliche Auflage vom 07. Januar 2013 bis 15. Februar 2013.

Vom Ortsverwaltungsrat Ortsgemeinde Gommiswald in Kraft gesetzt per 18. Februar 2013

ORTSGEMEINDE GOMMISWALD

Der Präsident

Die Ratsschreiberin

Roman Bernet-Ritz

Regula Tschopp

Vom **Verwaltungsrat** der Ortsgemeinde Gommiswald erlassen am 12. August 2025.

Öffentliche Auflage (**Fakultatives-Referendum**) vom 25. September bis 03. November 2025.

Vom Verwaltungsrat der Ortsgemeinde **Gommiswald-Dorf** in Kraft gesetzt per 04. November 2025.

Ortsgemeinde Gommiswald-**Dorf**

Der Präsident

Die Ratsschreiberin

Roman Bernet-Ritz

Stefanie Eicher